

**Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr,
Stadtentwicklung, Energie
und Landwirtschaft (S)**
Vorlage Nr. 19/355 (S)

**Deputationsvorlage
für die Sitzung der Deputation
für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung,
Energie und Landwirtschaft (S)
am 30.11.2017**

**Maßnahmen zur zeitnahen Bereitstellung von Klassenraumkapazitäten
in der Stadtgemeinde Bremen
- Verfahrensvereinfachung zur Bereitstellung
der zusätzlichen Kapazitäten für das Schuljahr 2018 / 2019 -**

A. Sachdarstellung

Die Zahl der Kinder und Jugendlichen, für die Plätze in den Kindertagesstätten und Schulen geschaffen werden müssen, hat vor dem Hintergrund der aufwachsenden Bevölkerungsentwicklung in allen Stadtregionen zugenommen und wird in den nächsten Jahren noch weiter ansteigen. Für die Stadtgemeinde Bremen insgesamt wird auf der Grundlage der Bevölkerungsprognose aus dem Frühjahr dieses Jahres von einem Anstieg der Zahl der Grundschul Kinder um etwa 16,8 Prozent bis zum Jahr 2025 und der Schülerinnen und Schüler an Oberschulen und Gymnasien von etwa 17,3 Prozent bis zum Jahr 2030 ausgegangen. In den Folgejahren verbleibt die Schülerzahl auf einem deutlich über den heutigen Zahlen liegenden Niveau.

Aktuell werden bei der Senatorin für Kinder und Bildung in Zusammenarbeit mit Immobilien Bremen bereits bauliche Lösungsvorschläge für kurzfristige Ad-hoc-Maßnahmen zur Bereitstellung von zusätzlichen Klassenraumkapazitäten für das Schuljahr 2018/19 erarbeitet. Hierbei geht es um die Sicherstellung der Unterrichtsversorgung sämtlicher schulpflichtiger Kinder. Als Maßnahmen kommen insbesondere die Ausschöpfung noch vorhandener Raumreserven in den Schulen (bereits nahezu ausgeschöpft), die vorübergehende Umwidmung von Räumen sowie Mobilbaumaßnahmen in Frage.

Die Errichtungsverfahren im Bereich des staatlichen Hochbaus sind auf höchstmögliche Transparenz und Kostensicherheit ausgelegt. Derzeit besteht die Anforderung, aktuelle Verfahren im Bereich des Hochbaus auf zeitliche und finanzielle Einsparmöglichkeiten zu überprüfen. Anhaltspunkte hierfür sind die Erfahrungen mit der Errichtung der Flüchtlingsunterkünfte und zum Kita-Ausbau.

Zur Deckung der neu genannten Bedarfe bis Sommer 2018 sind Verfahrensvereinfachungen zur Bereitstellung der zusätzlichen Kapazitäten notwendig. Der Senat hat am 14. November 2017 „Maßnahmen zur zeitnahen Bereitstellung von Klassenraumkapazitäten in der Stadtgemeinde Bremen- Verfahrensvereinfachung zur Bereitstellung der zusätzlichen Kapazitäten für das Schuljahr 2018/2109“ beschlossen.

Die Senatsvorlage beinhaltet folgende Maßnahmen:

1. Verfahrensvereinfachung in Bezug auf die Punkte:
 - 3.3.2.3 Erstellung der Entscheidungsunterlage-Bau (ES-Bau),
 - 3.3.2.4 Prüfung und Genehmigung der ES-Bau durch das zuständige Ressort,
 - 3.3.2.7 Erstellung der Entwurfsunterlage-Bau (EW-Bau) und
 - 3.3.2.8 Prüfung und Genehmigung der EW-Bauder Richtlinien für die Planung und Durchführung von Bauaufgaben (RLBau):
Ersetzen der Entscheidungsunterlage-Bau (ES-Bau) und der Entwurfsunterlage-Bau (EW-Bau) durch die Vorlage einer erweiterten ES-Bau als einziges Entscheidungsdocument für Bereitstellung der zusätzlichen Kapazitäten deren Bauvolumen unter dem Schwellenwert für Bauvergaben gemäß Vergabeverordnung (VGV), die zur Prüfung der Fachaufsicht und Fachressorts vorgelegt wird.
2. Zeitnahe Erteilung der Baugenehmigung für die Bereitstellung der zusätzlichen Klassenraumkapazitäten in Mobilbauweise (Container)
3. Nutzung von Rahmenverträgen in Zusammenhang mit der Bereitstellung der zusätzlichen Kapazitäten
4. Aussetzung des Punktes 3.3.3.1 der RLBau zur Sicherstellung des frühzeitigen Beginns der Bauausführung

Zu den Ziffern 1 und 4 sind Beschlüsse der Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft (S) erforderlich.

B. Beteiligung/ Abstimmung

Die Deputationsvorlage wird mit der Senatorin für Finanzen abgestimmt.

C. Finanzielle, personalwirtschaftliche und genderspezifische Auswirkungen

Mögliche Auswirkungen sind in der anliegenden Senatsvorlage dargestellt.

D. Beschlussvorschlag

1. Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft (S) nimmt die Senatsvorlage „Maßnahmen zur zeitnahen Bereitstellung von Klassenraumkapazitäten in der Stadtgemeinde Bremen - Verfahrensvereinfachung zur Bereitstellung der zusätzlichen Kapazitäten für das Schuljahr 2018 / 2019“ gemäß der Anlage zur Kenntnis.
2. Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft (S) stimmt der Aussetzung der Punkte 3.3.2.3, 3.3.2.4, 3.3.2.7 und 3.3.2.8 der Richtlinien für die Planung und Durchführung von Bauaufgaben bei der Bereitstellung der zusätzlichen Kapazitäten bis zum 31.12.2019 zu. Anstelle der in den genannten Punkten beschriebenen Verfahren werden folgende Ausnahmen eingeführt:
 - Bei Neubau sowie Sanierungs-, Modernisierungs- und Umbaumaßnahmen mit Projektgrößen deren Wert unter dem Schwellenwert für Bauvergaben gem. VGV liegt, wird auf die Vorlage einer EW-Bau verzichtet. In diesem Fall ist die erweiterte ES-Bau gem. Lph. (3) HOAI zu erstellen.
 - Bei Neubaumaßnahmen mit Projektgrößen deren Schwellenwert über dem Wert für Bauvergaben gem. VGV liegt, wird zusätzlich zur ES-Bau die Erstellung einer EW-

Bau gefordert. In diesem Fall ist die ES-Bau für Neubauten als Vorentwurf gem. Lph. (2) HOAI zu erstellen.

3. Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft (S) stimmt der Aussetzung des Punktes 3.3.3.1 der Richtlinien für die Planung und Durchführung von Bauaufgaben (RLBau) für Mobilbauten bis zum 31.12.2018 zu. Eine Ausschreibung durch die Immobilien Bremen AöR kann dann erfolgen, wenn:
 - a. von Seiten der Senatorin für Kinder und Bildung eine schriftliche Bestellung vorliegt,
 - b. die Durchführung eines Startergesprächs geschehen ist,
 - c. ein zwischen der Senatorin für Kinder und Bildung und der Immobilien Bremen AöR abgestimmtes Raumprogramm vorliegt,
 - d. die Erstellung einer Grundriss- und Standortplanung erfolgt ist,
 - e. die weitere Erstellung der ES-Bau kann dann parallel zum Ausschreibungs-verfahren durchgeführt und beendet werden.

Anlage: beschlossene Fassung der Senatsvorlage vom 14.11.2017

Die Senatorin für Finanzen

Dr. Melanie Seiderer, Tel. 59604
14. November 2017

Vorlage für die Sitzung des Senats am 14.11.2017
Maßnahmen zur zeitnahen Bereitstellung von Klassenraumkapazitäten
in der Stadtgemeinde Bremen
– Verfahrensvereinfachung zur Bereitstellung
der zusätzlichen Kapazitäten für das Schuljahr 2018/2019 –

A. Problem

Die Zahl der Kinder und Jugendlichen, für die Plätze in den Kindertagesstätten und Schulen geschaffen werden müssen, hat vor dem Hintergrund der aufwachsenden Bevölkerungsentwicklung in allen Stadtregionen zugenommen und wird in den nächsten Jahren noch weiter ansteigen. Für die Stadtgemeinde Bremen insgesamt wird auf der Grundlage der Bevölkerungsprognose aus dem Frühjahr dieses Jahres von einem Anstieg der Zahl der Grundschul Kinder um etwa 16,8 Prozent bis zum Jahr 2025 und der Schülerinnen und Schüler an Oberschulen und Gymnasien von etwa 17,3 Prozent bis zum Jahr 2030 ausgegangen. In den Folgejahren verbleibt die Schülerzahl auf einem deutlich über den heutigen Zahlen liegenden Niveau.

Aktuell werden bei der Senatorin für Kinder und Bildung in Zusammenarbeit mit Immobilien Bremen bereits bauliche Lösungsvorschläge für kurzfristige Ad-hoc-Maßnahmen zur Bereitstellung von zusätzlichen Klassenraumkapazitäten für das Schuljahr 2018/19 erarbeitet. Hierbei geht es um die Sicherstellung der Unterrichtsversorgung sämtlicher schulpflichtiger Kinder. Als Maßnahmen kommen insbesondere die Ausschöpfung noch vorhandener Raumreserven in den Schulen (bereits nahezu ausgeschöpft), die vorübergehende Umwidmung von Räumen sowie Mobilbaumaßnahmen in Frage.

Zur Deckung der neu genannten Bedarfe bis Sommer 2018 sind Verfahrensvereinfachungen zur Bereitstellung der zusätzlichen Kapazitäten notwendig geworden.

Die Errichtungsverfahren im Bereich des staatlichen Hochbaus sind auf höchstmögliche Transparenz und Kostensicherheit ausgelegt. Derzeit besteht die Anforderung, aktuelle Verfahren im Bereich des Hochbaus auf zeitliche und finanzielle Einsparmöglichkeiten zu überprüfen. Anhaltspunkte hierfür sind die Erfahrungen mit der Errichtung der Flüchtlingsunterkünfte und zum Kita-Ausbau.

Hierzu wurden

1. die Richtlinien für die Planung und Durchführung von Bauaufgaben (RLBau) (Bearbeitungsstand: 15.02.2011)
2. der Prozess der Baugenehmigung und
3. die Nutzung von Rahmenverträgen

auf Möglichkeiten der Verfahrensvereinfachungen überprüft und die unter „B. Lösungen“ aufgeführten Maßnahmen identifiziert.

B. Lösung

Die folgenden Maßnahmen stellen eine Ausnahme von den Regelverfahren dar, die lediglich für Bereitstellung der zusätzlichen Kapazitäten gelten:

1. Verfahrensvereinfachung in Bezug auf die Punkte:

- 3.3.2.3 Erstellung der Entscheidungsunterlage-Bau (ES-Bau),
- 3.3.2.4 Prüfung und Genehmigung der ES-Bau durch das zuständige Ressort,
- 3.3.2.7 Erstellung der Entwurfsunterlage-Bau (EW-Bau) und
- 3.3.2.8 Prüfung und Genehmigung der EW-Bau

der Richtlinien für die Planung und Durchführung von Bauaufgaben (RLBau): Ersetzen der Entscheidungsunterlage-Bau (ES-Bau) und der Entwurfsunterlage-Bau (EW-Bau) durch die Vorlage einer erweiterten ES-Bau als einziges Entscheidungsdokument für Bereitstellung der zusätzlichen Kapazitäten deren Bauvolumen unter dem Schwellenwert für Bauvergaben gemäß Vergabeverordnung (VGV), die zur Prüfung der Fachaufsicht und Fachressorts vorgelegt wird.

In den Punkten 3.3.2.3, 3.3.2.4, 3.3.2.7 und 3.3.2.8 der Richtlinien für die Planung und Durchführung von Bauaufgaben ist die Erstellung und Prüfung der ES-Bau und EW-Bau festgelegt. Die ES-Bau beinhaltet z. B. Unterlagen zu alternativen Prüfungen/Varianten, wie ein Gebäude am besten aus Nutzer- und Eigentümersicht realisiert werden könnte. Die ES-Bau wird dem Fachressort und der Fachaufsicht zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit bzw. Entscheidung vorgelegt. Die EW-Bau beinhaltet die umfassende Dokumentation von Planungen und Berechnungen, die sehr aufwendig in der Erstellung sind. Diese Schritte sollen in eine so genannte „erweiterte ES-Bau“ überführt werden und so verwaltungsinterne Verfahren bei der Erstellung und Prüfung der Bauunterlagen erheblich verkürzen:

- Bei Neubau sowie Sanierungs-, Modernisierungs- und Umbaumaßnahmen mit Projektgrößen deren Wert unter dem Schwellenwert für Bauvergaben gem. VGV liegt, wird auf die Vorlage einer EW-Bau verzichtet. In diesem Fall ist die erweiterte ES-Bau gem. Lph. (3) HOAI zu erstellen.
- Bei Neubaumaßnahmen mit Projektgrößen deren Schwellenwert über dem Wert für Bauvergaben gem. VGV liegt, wird zusätzlich zur ES-Bau die Erstellung einer EW-Bau gefordert. In diesem Fall ist die ES-Bau für Neubauten als Vorentwurf gem. Lph. (2) HOAI zu erstellen.

Diese Ausnahme wird bis zum 31. Dezember 2019 befristet.

2. Zeitnahe Erteilung der Baugenehmigung

Die Aufstellung temporärer Mobilbauten ist zeitnah die wichtigste Möglichkeit, die zusätzlichen Klassenraumkapazitäten in einem größeren Umfang für die Übergangszeit bis zur Errichtung der Neu- und Umbauten der regulären Ausbauplanung zu schaffen. Der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr sichert eine kürzest mögliche Bearbeitungsdauer zur Erteilung von Baugenehmigungen für temporäre Klassenräume zu. Um eine kürzest mögliche Realisierungsdauer sicherzustellen wird der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr u.a. so weit wie möglich auf Antrag Teilbaugenehmigungen für Erd- und Gründungsarbeiten erteilen. Antragskonferenz – zeitgleiche Bearbeitung der verschiedenen Fachdisziplinen bei den Genehmigungsverfahren, wie z.B. Städtebau, Umweltschutz, baulicher und organisatorischer Brandschutz, etc.

Die Antragskonferenz für Mobilbauten findet im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens statt, um Schwierigkeiten im Genehmigungsverfahren auszuräumen. Unter Beteiligung der Antragsteller und der zu beteiligenden Stellen (z.B. IB, Grünordnung, Gesundheit, Feuerwehr, ASV etc.) wird versucht, eine kurzfristige Genehmigungsentscheidung herbeizuführen, wenn eine zeitnahe Entscheidung nach Aktenlage nicht möglich erscheint. Für Umbauten wird projektbezogen entschieden, ob die Projekte in einer Antragskonferenz behandelt werden.

Die Zeitersparnis ist von der Vollständigkeit der Unterlagen, von der fachlichen Problemstellung und der Komplexität des Verfahrens abhängig. Sie wird vorsichtig auf ca. vier Wochen geschätzt.

Nicht im Rahmen einer Antragskonferenz abzuarbeiten ist die Beteiligung der Beiräte, denen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens eine Frist von vier Wochen für ihre Stellungnahme einzuräumen ist. Dieser Zeitbedarf kann verkürzt werden, wenn die Senatorin für Kinder und Bildung zuvor bereits eine ausdrückliche Zustimmung des Beirates zur konkreten Planung des Vorhabens eingeholt hat.

3. Die Nutzung von Rahmenverträgen in Zusammenhang mit der Bereitstellung der zusätzlichen Kapazitäten

Bei Immobilien Bremen liegen für viele Handwerksleistungen Rahmenverträge vor. Auf diese Rahmenverträge soll im Zusammenhang mit der Bereitstellung der zusätzlichen Kapazitäten zurückgegriffen werden. Dies erspart viele kleine, aber sehr zeitintensive Vorbereitungen und Umsetzungen von Ausschreibungen und wird zudem vermutlich zu günstigeren Preisen führen.

Das hat eine Zeitersparnis in der Vorplanungsphase zur Folge, die je nach Ausschreibungsgegenstand und zu wählenden Verfahren unterschiedlich lang ist.

4. Aussetzung des Punkt 3.3.3.1 der RLBau zur Sicherstellung des frühzeitigen Beginns der Bauausführung

In Punkt 3.3.3.1 der RLBau ist geregelt, dass mit der Bauausführung erst begonnen werden kann, wenn

- die Gesamtfinanzierung gesichert ist (Erklärung des zuständigen Bedarfsträgers)
- alle öffentlich-rechtlichen Anforderungen erfüllt, die nach dem öffentlichen Recht erforderlichen Anzeigen erstattet und die erforderlichen Genehmigungen / Zustimmungen (z. B. bauaufsichtliche Genehmigung / Zustimmung, wasserrechtliche Erlaubnis und Bewilligungsbescheid) erteilt worden sind,
- zumindest alle Pläne und Berechnungen vorliegen, die die Ausführung der Rohbauarbeiten und die technische Ausrüstung beeinflussen.
- mindestens ca. 60 % des Wertes der insgesamt zu vergebenden Bauleistungen ausgeschrieben und submittiert ist und dafür die Ausführungsplanung vorliegt
- ein mit dem Nutzer abgestimmter Terminplan für die Baudurchführung vorliegt.

Der Punkt 3.3.3.1 der Richtlinien für die Planung und Durchführung von Bauaufgaben (RLBau) wird befristet bis zum 31. Dezember 2018 für Mobilbauten ausgesetzt. Eine Ausschreibung durch die Immobilien Bremen AöR kann durch diese befristete Verfahrensvereinfachung dann erfolgen, wenn von Seiten der Senatorin für Kinder und Bildung eine schriftliche Bestellung (Raumprogramm) vorliegt, die Durchführung eines Startergesprächs sowie die Erstellung einer Grundriss- und Standortplanung erfolgt ist. Ferner muss die Gesamtfinanzierung gesichert sein. Die weitere Erstellung der ES-Bau kann dann parallel zum Ausschreibungsverfahren durchgeführt und beendet werden.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung

Die vorgeschlagenen Maßnahmen verkürzen verwaltungsinterne Verfahren und ermöglichen somit, personelle und finanzielle Ressourcen im Prozess effizient einzusetzen.

Durch die geringere Planungstiefe bei der Bemittlung in der Phase der ES-Bau ist das Kostenrisiko gegenüber den ursprünglichen Verfahren der Bemittlung in der Phase der EW-Bau um ca. 10 % höher und steigt so von 30 % auf ca. 40 %.

Eine Gleichstellungsrelevanz ist nach Einschätzung des zuständigen Fachreferats nicht gegeben.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Abstimmung mit der Senatorin für Kinder und Bildung, dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr sowie der Senatskanzlei ist erfolgt.

Eine formale Anhörung des Rechnungshofes nach § 103 LHO ist notwendig und wird eingeleitet.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Nach Beschluss des Senats ist die Veröffentlichung des Vorhabens nach dem Informationsfreiheitsgesetz möglich.

G. Beschluss

1. Der Senat stimmt entsprechend der Vorlage 1678/19 den vorgeschlagenen Maßnahmen zur Verfahrensvereinfachung zur Bereitstellung der zusätzlichen Kapazitäten für das Schuljahr 2018/2019 zu.
Der Senat stimmt der Aussetzung der Punkte 3.3.2.3, 3.3.2.4, 3.3.2.7 und 3.3.2.8 der Richtlinien für die Planung und Durchführung von Bauaufgaben bei der Bereitstellung der zusätzlichen Kapazitäten bis zum 31.12.2019 zu und bittet den Senator für Bau, Umwelt und Verkehr die Zustimmung der Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft sowie die Senatorin für Finanzen um die Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses zu erwirken.
Anstelle der in den genannten Punkten beschriebenen Verfahren werden folgende Ausnahmen eingeführt:
 - Bei Neubau sowie Sanierungs-, Modernisierungs- und Umbaumaßnahmen mit Projektgrößen deren Wert unter dem Schwellenwert für Bauvergaben gem. VGV liegt, wird auf die Vorlage einer EW-Bau verzichtet. In diesem Fall ist die erweiterte ES-Bau gem. Lph. (3) HOAI zu erstellen.
 - Bei Neubaumaßnahmen mit Projektgrößen deren Schwellenwert über dem Wert für Bauvergaben gem. VGV liegt, wird zusätzlich zur ES-Bau die Erstellung einer EW-Bau gefordert. In diesem Fall ist die ES-Bau für Neubauten als Vorentwurf gem. Lph. (2) HOAI zu erstellen.
2. Der Senat bittet den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr bei der vollständigen Vorlage aller Unterlagen eine kürzest mögliche Bearbeitungsdauer zur Erteilung der Baugenehmigung für die Bereitstellung der zusätzlichen Kapazitäten sicher zu stellen.
3. Der Senat beschließt den Punkt 3.3.3.1 der Richtlinie für die Planung und Durchführung von Bauaufgaben (RLBau) befristet bis zum 31. Dezember 2018 für Mobilbauten auszusetzen. Er bittet den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr um eine zeitnahe Befassung der Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr,

Stadtentwicklung und Energie und die Senatorin für Finanzen um eine zeitnahe Befassung des Haushalts- und Finanzausschusses. Eine Ausschreibung durch die Immobilien Bremen AöR kann dann erfolgen wenn,

- a. von Seiten der Senatorin für Kinder und Bildung eine schriftliche Bestellung vorliegt
 - b. die Durchführung eines Startergesprächs geschehen ist
 - c. ein zwischen der Senatorin für Kinder und Bildung und der Immobilien Bremen AöR abgestimmtes Raumprogramm vorliegt
 - d. die Erstellung einer Grundriss- und Standortplanung erfolgt ist.
 - e. die weitere Erstellung der ES-Bau kann dann parallel zum Ausschreibungsverfahren durchgeführt und beendet werden.
4. Der Senat bittet die Senatorin für Kinder und Bildung in Abstimmung mit der Senatorin für Finanzen und der Senatskanzlei, einen Bericht zur Bereitstellung der Klassenraumkapazitäten für das Schuljahr 2018/19 sowie deren finanzielle Auswirkungen im ersten Quartal 2018 vorzulegen.